

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Naturschutzleitlinien fortschreiben

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

inwieweit die vom Ministerrat 1999 verabschiedeten „Leitlinien der Naturschutzpolitik“ in den letzten sieben Jahren das Handeln der Regierung bestimmt haben und inwieweit die gesetzten Ziele erreicht worden sind, insbesondere

1. warum eine Umsetzung der PLENUM-Konzeption bisher nur in fünf und nicht, wie beabsichtigt, in sieben Projektgebieten stattfindet;
2. ob die Biotopkartierung fortgeschrieben wird (vgl. hierzu auch Kapitel 7.4.2 des Umweltplans);
3. was getan wurde, um die Biotopvernetzung wiederzubeleben;
4. welche Maßnahmen ergriffen wurden, um wieder mehr „Wildnis“ zuzulassen und wann mit der Erreichung des Ziels, 13.000 ha der Waldfläche als Bannwald der Naturdynamik zu überlassen, zu rechnen ist;
5. welche Maßnahmen ergriffen wurden, um der Stiftung Naturschutzfonds weitere Finanzierungsquellen zu erschließen;
6. wie die Konzeption für die Naturschutzzentren und die Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz weiterentwickelt wurden;

7. ob inzwischen einheitliche Bewertungsgrundlagen für die Umsetzung der Eingriffsregelung vorliegen;
8. ob ein Konzept zum Naturschutz-Monitoring entwickelt wurde und nun umgesetzt wird;
9. inwieweit Mittel entsprechend der genannten Finanzbedarfe für das Neun-Punkte-Programm bereitgestellt wurden und werden (genannt waren u.a. für PLENUM zusätzliche 6,5 Mio. DM, für Naturparke 5 Mio. DM, für Biotopvernetzung zusätzliche 3 Mio. DM, für Grunderwerb insgesamt ca. 3 Mio. DM pro Jahr);

II.

die „Leitlinien der Naturschutzpolitik“ im Dialog mit den Naturschutzverbänden fortzuschreiben.

14. 11. 2006

Dr. Splett, Lehmann, Dr. Murschel,
Rastätter, Sckerl, Walter GRÜNE

Begründung

Der Ministerrat hat am 22. November 1999 die Leitlinien der Naturschutzpolitik gebilligt und damit das 1989 beschlossene „Gesamtkonzept Naturschutz und Landschaftspflege“ ergänzt. Die Landesregierung wollte mit den Leitlinien zum Ausdruck bringen, dass sie auch in schwierigen Zeiten auf eine effektive und zukunftsorientierte Naturschutzpolitik setzt.

Inzwischen sind 7 Jahre vergangen. Im Sinne der in den Leitlinien für die Naturschutzmaßnahmen vorgesehenen Wirkungs- und Erfolgskontrolle sollten auch die Naturschutzleitlinien selbst auf ihre Zielerreichung hin evaluiert und fortgeschrieben werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2006 Nr. Z(56)–0141.5/ nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I. zu berichten,

inwieweit die vom Ministerrat 1999 verabschiedeten „Leitlinien der Naturschutzpolitik“ in den letzten sieben Jahren das Handeln der Regierung bestimmt haben und inwieweit die gesetzten Ziele erreicht worden sind,

Zu I:

Die „Leitlinien der Naturschutzpolitik in Baden-Württemberg (1999)“ stellen eine verwaltungsinterne Richtschnur für die strategische Ausrichtung dar, die Wünschenswertes und Machbares aus der Sicht der Neunzigerjahre vereinen sollte. Die Entwicklungen der darauf folgenden Jahre, insbesondere die Not-

wendigkeit der Haushaltskonsolidierung, brachten es mit sich, dass eine Reihe der ehrgeizigen Ziele nicht in vollem Umfang erreicht werden konnten. Außerdem machte die sehr aufwändige und personalintensive Meldung von Natura 2000-Gebieten eine geänderte Schwerpunktsetzung erforderlich, was damals noch nicht im eingetretenen Maße vorhersehbar war.

Vor diesem Hintergrund fand eine fortlaufende Anpassung der quantitativen Zielsetzungen statt, über die nachfolgend berichtet wird.

insbesondere

1. warum eine Umsetzung der PLENUM-Konzeption bisher nur in fünf und nicht, wie beabsichtigt, in sieben Projektgebieten stattfindet;

Zu 1.:

PLENUM (Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt) ist ein Förderprogramm des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum. Es strebt eine naturschutzorientierte Regionalentwicklung in naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftsbereichen an und fördert damit eine nachhaltige Entwicklung und Stärkung der Regionen. Es wird derzeit in fünf von insgesamt 19 potenziellen Projektgebieten auf rund 13 % der Landesfläche umgesetzt. Die Naturschutzleitlinien 1999 sahen eine Umsetzung in vorerst bis zu 7 Projektgebieten vor.

Die Modellprojekte „Allgäu-Oberschwaben“ und „Westlicher Bodensee“ wurden 2000 bzw. 2001 in Regel-Projekte überführt, die Gebiete „Landkreis Reutlingen“ (2001), „Naturgarten Kaiserstuhl“ (2002) und „Heckengäu“ (2002) kamen hinzu. Die angespannte Haushaltslage ließ und lässt die Einrichtung weiterer Gebiete nicht zu.

2. ob die Biotopkartierung fortgeschrieben wird (vgl. hierzu auch Kapitel 7.4.2 des Umweltplans);

Zu 2.:

Die Biotopkartierung im Offenland nach § 24 a Abs. 7 NatSchG a.F. wurde 2005 abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung der Erhebungen waren die Naturschutzbehörden in den Stadtkreisen und den Landratsämtern. Biotope im Wald und teilweise auf der forstlichen Betriebsfläche im Offenland wurden im Auftrag der Landesforstverwaltung im Rahmen der Waldbiotopkartierung erhoben.

Mit der Umsetzung des § 30 BNatSchG in Landesrecht ergibt sich eine veränderte Rechtsgrundlage. Entsprechend der Vorgaben des Bundesrechts wurden in § 32 NatSchG, der § 24 a NatSchG a.F. ersetzt, die gesetzlich geschützten Biotoptypen ergänzt. Im Einzelnen sind neu aufgenommen: „natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer“, „naturnahe regelmäßig überschwemmte Bereiche“, „Lehm- und Lösswände“ sowie „Krummholzgebüsche“. Die Nachkartierung dieser Biotoptypen wird derzeit vorbereitet.

Die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Wald und auf der forstlichen Betriebsfläche wird bereits seit 2002 im Regelbetrieb aktualisiert. Sie umfasst auch die Hang- und Schluchtwälder, die als Umsetzung des § 30 BNatSchG im § 30 a LWaldG verblieben sind.

3. was getan wurde, um die Biotopvernetzung wiederzubeleben;

Zu 3.:

Im Vordergrund von Maßnahmen zur Biotopvernetzung steht die Entwicklung von ökologisch wirksamen Ausgleichsflächen durch Extensivierung der Bewirtschaftung auf Grünland oder Äckern und die Neuschaffung von Biotopen. Maßnahmen der Biotopvernetzung werden momentan auf etwa 6.000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzflächen in Baden-Württemberg gefördert, wobei sich die Landwirte freiwillig an der Biotopvernetzung beteiligen. Die Abwicklung der Biotopvernetzung oblag bisher den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur und ging nach der Verwaltungsreform an die Landratsämter über. Die Landratsämter informieren und beraten auch weiterhin die Landwirte und Bürger im Hinblick auf die Biotopvernetzung, begleiten die Erstellung der Konzeption, sind für die Anerkennung des Konzeptes zuständig und bestimmen auch maßgeblich die Umsetzung, indem sie mit den Landwirten die erforderlichen Verträge nach der Landschaftspflegeleitlinie abschließen. Auch die neue Landschaftspflegeleitlinie, die 2007 in Kraft tritt, sieht – vorbehaltlich der Genehmigung der Maßnahmen durch die Europäische Union – die Förderung von Konzepten und Maßnahmen der Biotopvernetzung vor.

Neue Impulse für die Biotopvernetzung sind in Zukunft auf kommunaler Ebene durch gezielte Bevorratung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Ökokonto zu erwarten.

4. welche Maßnahmen ergriffen wurden, um wieder mehr „Wildnis“ zuzulassen und wann mit der Erreichung des Ziels, 13.000 ha der Waldfläche als Bannwald der Naturdynamik zu überlassen, zu rechnen ist;

Zu 4.:

Im Rahmen der Ausweisung von Naturschutzgebieten wurde in einzelnen geeigneten Fällen der Prozessschutz in den Schutzzweck der Verordnung aufgenommen. In der überwiegenden Zahl der Fälle richtet sich das Hauptaugenmerk auf die Erhaltung der Kulturlandschaft. Dennoch gibt es auf vielen Flächen durch Sukzession eine Entwicklung hin zur Wildnis, was nur teilweise durch Landschaftspflegemaßnahmen gesteuert werden kann.

Die Integration natürlicher dynamischer Abläufe in die Waldbewirtschaftung wird konsequent weiterverfolgt. Positive Ergebnisse spiegeln sich in den Ergebnissen der Bundeswaldinventur II wider, wonach Baden-Württemberg mit einem Anteil von über 48 % als „naturnah“ oder „sehr naturnah“ eingestufte Wälder bundesweit den Spitzenplatz einnimmt. Auch die Tatsache, dass nach den verheerenden Zerstörungen durch den Orkan „Lothar“ rund zwei Drittel der Kahlfelder aus Naturverjüngungsvorräten bzw. über Sukzession wiederbewaldet werden konnten, belegt den Erfolg dieser Bemühungen.

Das langfristige Ziel, je 1 % der Waldfläche des Landes als Bann- bzw. Schonwald auszuweisen, wird ebenfalls weiterverfolgt. Aktuell ist folgender Ausweisungsstand erreicht:

Bannwald	Waldbesitzart	Fläche Hektar	
	Staatswald	6 136	
	Körperschaftswald	527	
	Privatwald	111	
	Summe Bannwald	6 774	= 0,5 % der Gesamt- waldfläche

Schonwald	Waldbesitzart	Fläche Hektar	
	Staatswald	11 598	
	Körperschaftswald	6 324	
	Privatwald	554	
	Summe Schonwald	18 576	= 1,3 % der Gesamt- waldfläche
Waldschutzgebiete insgesamt		25 250	= 1,8 % der Gesamt- waldfläche

Die Übersicht zeigt, dass die Waldschutzgebietsfläche sich gegenüber dem Stand von 1988 rund verdreifacht und gegenüber dem Stand von 1999 um weitere rd. 70 % erhöht hat.

5. welche Maßnahmen ergriffen wurden, um der Stiftung Naturschutzfonds weitere Finanzierungsquellen zu erschließen;

Zu 5.:

Die Stiftung Naturschutzfonds fördert seit rund 28 Jahren Projekte zum Erhalt der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen. Während dieser Zeit konnten rund 2.800 Projekte mit einem Fördervolumen von 75 Mio. € unterstützt werden.

Neben den jährlichen Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg, sowie Spenden und dem Aufkommen aus Ausgleichsabgaben konnten zwischenzeitlich auch durch die Beteiligung an EU-Projekten zusätzliche Einnahmen erzielt werden. Darüber hinaus ist es gelungen, seit dem Jahr 2001 an den Erträgen der Lotterie Glücksspirale zu partizipieren.

6. wie die Konzeption für die Naturschutzzentren und die Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz weiterentwickelt wurden;

Zu 6.:

Die sieben Naturschutzzentren der öffentlichen Hand leisten mit der Betreuung der Schutzgebiete und ihrer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der ökologisch bedeutsamen Naturräume Baden-Württembergs. Sie haben sich als Dienstleistungseinrichtungen bewährt und sind in der jeweiligen Region, insbesondere mit ihrem Schwerpunkt in der Naturschutzbildungsarbeit, fest verankert. Dieser bisherige Ansatz wird durch Kooperation mit den Bildungseinrichtungen der Naturschutzverbände und der Naturparke verstärkt.

Im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz konnten nicht alle Überlegungen, den Wert von Naturschutzgebieten einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen, aufrechterhalten werden; nach der 2002 durchgeführten Verwaltungsreform der Naturschutzverwaltung lagen beispielsweise die personellen Voraussetzungen für eine von der Naturschutzverwaltung ursprünglich geplante, breit angelegte Werbekampagne für den Naturschutz nicht mehr vor.

Die Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz konnte aber dennoch effizienter gestaltet werden. Geschaffen wurde ein zentrales, naturräumlich aufgebautes Broschürenverzeichnis, der Versand wurde ausgegliedert und zentralisiert. Neben Faltblättern zu vielen Naturschutzgebieten und einer erfolgreichen Posterserie wurde ein Wanderführer erarbeitet, der Naturschutzgebiete für Familien „erlebbar“ macht. Sehr erfolgreich sind auch Bastelbögen für

Kinder und Jugendliche, die dieser Zielgruppe auf spielerische Art Kenntnisse über heimische Tierarten vermitteln sollen. Das äußere Erscheinungsbild dieser Publikationen wurde aktualisiert.

Auch im Rahmen einer ganzen Reihe von Modellvorhaben konnten beispielhafte Maßnahmen für eine effiziente Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden. Besonders hervorzuheben sind hier die in jüngster Zeit gemeinsam mit der Stiftung Naturschutzfonds durchgeführten Projekte „Naturerfahrungsräume für Kinder und Jugendliche“ bei den Regierungspräsidien Tübingen und Freiburg sowie das „Netzwerk Naturschutz“ beim Regierungspräsidium Tübingen. Beide Projekte wurden als offizielle Projekte im Rahmen der Dekade „Bildung für einen nachhaltigen Entwicklung“ von der UNESCO in Bonn ausgezeichnet.

Darüber hinaus werden die verschiedenen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz der unterschiedlichen Träger – von den Naturschutzzentren der öffentlichen Hand über die Regierungspräsidien bis zur Stiftung Naturschutzfonds – im Rahmen von Dienstbesprechungen regelmäßig koordiniert.

7. ob inzwischen einheitliche Bewertungsgrundlagen für die Umsetzung der Eingriffsregelung vorliegen;

Zu 7.:

Hinsichtlich der Eingriffsregelung ist zwischen Eingriffen in der Umsetzung von Bauleitplanung und Eingriffen außerhalb der Bauleitplanung zu unterscheiden.

Für Eingriffe in Umsetzung der Bauleitplanung verweist die unmittelbar geltende Vorschrift des § 21 BNatSchG auf die Regelungen des Baugesetzbuchs. Es ist dem Land daher aus Kompetenzgründen verwehrt, für die Anwendung der Eingriffsregelung im Bereich der Bauleitplanung bindende Bewertungsvorgaben zu machen. Von der LUBW wurde eine Arbeitshilfe „Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ erarbeitet, die auch im Internet zur Verfügung steht. Von diesem Angebot macht eine beachtliche Zahl von Gemeinden Gebrauch.

Für den Bereich der Eingriffsregelung außerhalb der Bauleitplanung enthält der durch die Novellierung neu in das Naturschutzgesetz aufgenommene § 22 Abs. 2 NatSchG eine Verordnungsermächtigung u.a. zur Bewertung von Eingriffen. Derzeit wird unter Federführung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum der Entwurf einer Ökokonto-Verordnung vorbereitet, der auch Regelungen hinsichtlich der Bewertung enthalten wird. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Landtags.

8. ob ein Konzept zum Naturschutz-Monitoring entwickelt wurde und nun umgesetzt wird;

Zu 8.:

Ausgehend von einem Sondergutachten des Rats der Sachverständigen für Umweltfragen im Jahr 1990 wurde auf verschiedenen Ebenen mit dem Aufbau einer ökologischen Umweltbeobachtung begonnen. Der Arbeitskreis „Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung“ der Naturschutzfacheinrichtungen der Länder und des Bundes war 1997 eingerichtet worden. Unter Federführung der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (heute

LUBW) entstand bis 1999 ein umfassendes, auf Bundesebene abgestimmtes Grundsatzpapier zum Naturschutz-Monitoring, die „Fachkonzeption für eine Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung“. Die Konzeption unterscheidet drei Betrachtungsebenen: Landschaft, Biotope, Arten.

Speziell für die Erfassung der Ebene „Landschaft“ wurde vom Statistischen Bundesamt in Kooperation mit dem Bundesamt für Naturschutz ein geeignetes Stichprobenverfahren entwickelt. Diese Ökologische Flächenstichprobe (ÖFS) geht von deutschlandweit 800 Stichprobenflächen à 1 km² aus (davon 105 in Baden-Württemberg), die nach Zufall verteilt werden, um eine statistisch belastbare Aussage (für Deutschland) zu erhalten. Auf dieser Ebene I sollte die Landschafts- und Biotopqualität auf der Basis von Strukturmerkmalen erfasst werden. Darüber hinaus sind in der Konzeption das Monitoring der seltenen und bedrohten Lebensräume und ein entsprechendes Arten-Monitoring vorgesehen. Die ÖFS ist bislang nur in Nordrhein-Westfalen eingeführt.

Die Konzeption wurde an baden-württembergische Bedingungen und Fragestellungen angepasst, eine Umsetzung im Lande wurde aber aus Kostengründen zurückgestellt. Unabhängig davon verpflichtet Artikel 11 der FFH-Richtlinie die Mitgliedsstaaten zu einem Monitoring der FFH-Lebensräume und -Arten. Insbesondere vor dem Hintergrund der Berichtspflicht Deutschlands gegenüber der Kommission erscheint hierbei eine länderübergreifende Lösung sinnvoll. Die Konzeptentwicklung und die bundesweite Abstimmung sind derzeit aber noch nicht abgeschlossen. Sobald hier eine Klärung stattgefunden hat, wird die LUBW den baden-württembergischen Monitoringansatz weiterentwickeln.

9. inwieweit Mittel entsprechend der genannten Finanzbedarfe für das Neun-Punkte-Programm bereitgestellt wurden und werden (genannt waren u.a. für PLENUM zusätzliche 6,5 Mio. DM, für Naturparke 5 Mio. DM, für Biotopvernetzung zusätzliche 3 Mio. DM, für Grunderwerb insgesamt ca. 3 Mio. DM pro Jahr);

Zu 9.:

Der in den Leitlinien dargestellte Finanzbedarf ist trotz der angespannten Haushaltslage in den angefragten Punkten weitgehend befriedigt worden.

Für die Umsetzung der Gesamtkonzeption PLENUM wurden einzelprojektbezogen zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt. Für jedes der fünf Gebiete stehen jährlich bis zu 435.000 € für Organisation und Projektförderung zur Verfügung. Pro Gebiet entspricht dies nahezu der Zielvorgabe von 1999.

Die Naturparke haben sich zu einem sehr wirkungsvollen Instrument zur integrierten Entwicklung der ländlichen Räume entwickelt, mit dem potenzielle Zielkonflikte der Landnutzung, des Tourismus und des Naturschutzes in der jeweiligen Region einer Lösung zugeführt werden können. Diesem modernen Naturparkansatz ist es zu verdanken, dass die Europäische Kommission im Jahr 2000 eine Kofinanzierung der Naturparkförderung Baden-Württembergs genehmigt hat. Für die sieben Naturparke des Landes stehen derzeit insgesamt 3 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Die Landesregierung räumt der Umsetzung von Maßnahmen der Biotopvernetzung in der Kulturlandschaft nach wie vor einen bedeutenden Stellenwert ein. Sie sind ein wesentliches Instrument zur Erhaltung und Verbesserung des Artenschutzes und der Artenvielfalt. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass hierfür rund 3,5 Mio. € pro Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Die bei Kapitel 1209 Titel 822 77 veranschlagten Mittel für den Naturschutzgrunderwerb wurden im Jahr 2002 von 1 Mio. DM auf 1 Mio. € erhöht. Dieser Mittelantrag konnte bis ins laufende Haushaltsjahr fortgeschrieben werden und ist auch im Entwurf für den Doppelhaushalt 2007/2008 vorgesehen. Darüber hinaus werden für den Zuschussgrunderwerb rund 0,4 Mio. € eingesetzt und damit die im Neun-Punkte-Programm angestrebte Zielgröße für den Naturschutzgrunderwerb fast erreicht.

II.

die „Leitlinien der Naturschutzpolitik“ im Dialog mit den Naturschutzverbänden fortzuschreiben.

Zu II:

Eine Aktualisierung der Leitlinien ist beabsichtigt, soweit sie nicht Gegenstand anderer politischer Grundsatzserklärungen, wie des in der Regierungserklärung angekündigten Aktionsplans „Sicherung der Biodiversität in Baden-Württemberg“ oder des derzeit in der Fortschreibung befindlichen Umweltplans sind. Die Einbeziehung der betroffenen Verbände und Organisationen wird in bewährter Form stattfinden.

Hauk

Minister für Ernährung
und Ländlichen Raum